

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	4. September 2012
Zahl:	01-VD-BG-7563/3-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes;
Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	050 536 – 10805
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Gesundheit
legvet@bmg.gv.at**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Zu dem mit Schreiben vom 10. August 2012, GZ BMG-74100/0026-II/B/10/2012, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

§ 8 betraut die Wirtschaftskammern und Landwirtschaftskammern mit der Schulung und Prüfung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) 1099/2009. Der überwiegende Anteil der jungen Personen, die in dieser Materie ausgebildet werden, werden durch die Landwirtschaftlichen Schulen ausgebildet, diese sind hier nicht berücksichtigt worden.

Im Sinne einer kostengünstigen und effizienten Verwaltung sollte die im § 8 Abs. 3 vorgesehene Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgen.

Hinsichtlich des Entzuges von Sachkundenachweisen, sollte eine ähnliche Vorgangsweise gewählt werden, wie dies mit den Zulassungsnummern für Betriebe, die unter die Verordnung (EG) 853/2004 fallen, erfolgt, in dem eine Liste mit den berechtigten Personen erstellt wird, in der auch die Beendigung der Berechtigung eingetragen werden kann. Dies erspart den aufwendigen Vorgang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-09-04T08:52:58Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	